

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD
3003 Bern

Zürich, 29. August 2017 / SB

Stellungnahme Ausführungsbestimmung zur Änderung des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2016; Änderung Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

Sehr geehrter Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 16. Juni 2017 die eingangs erwähnte Vernehmlassung eröffnet. Auch wenn bauenschweiz, Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft, nicht zur Stellungnahme eingeladen worden ist, erlauben wir uns in der Folge Stellung zu beziehen. Unsere Branchen sind von der Vorlage massgeblich betroffen.

Grundsätzliches

Mit dem vorliegenden Vorschlag zur Umsetzung der am 9. Februar 2014 angenommenen Initiative „Gegen Masseneinwanderung“, ist man von deren Forderungen nach Höchstzahlen und Kontingenten selbstredend weit entfernt. Wir begrüssen grundsätzlich, dass man nach anderen Ansätzen gesucht hat, erachten die vorgeschlagene Lösung aber als wenig zielführend. Der bereits verabschiedete Gesetzesentwurf und namentlich die vorliegenden Verordnungsänderungen enthalten denn auch kaum einen Inländervorrang, wie das von den Initianten beabsichtigt war, sondern geben den Stellensuchenden gegenüber den sich im Arbeitsprozess befindenden Personen den Vorrang.

Bürokratismus lähmt die Wirtschaft

Die mit der Vorlage verbundene Stellenmeldepflicht verursacht für die nach Mitarbeitenden suchenden Unternehmungen, welche unter den Schwellenwert fallen, einen beachtlichen administrativen Aufwand. Im Rahmen einer Neubesetzung muss ein Unternehmen die offene Stelle zuallererst der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV resp. RAV) melden. Schon dies ist für betroffene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einem Mehraufwand verbunden. Die im Anschluss bestehende fünf-tägige Sperrfrist für eine öffentliche Ausschreibung der Stelle hemmt den Prozess der Neubesetzung weiter. Diese Frist ist denn auch klar zu lang angesetzt.

Der darauf folgende Ablauf enthält sodann weitere bürokratische Hürden. Erhält ein Unternehmen aufgrund der Meldung beim RAV Dossiers von Stellensuchenden, so ist das Unternehmen verpflichtet dem RAV mitzuteilen, ob und welche Personen als geeignet erachtet werden. Ebenso muss mitgeteilt werden, ob eine Kandidatin in den weiteren Bewerbungsprozess eingeladen und/oder angestellt wurde oder ob die Stelle weiter frei ist. All diese Vorgaben, von der Meldung an die öffentliche Arbeitsvermittlung (öAV), über die Sperrfrist,

bis hin zur Rückmeldung an die öAV über den weiteren Verlauf schiessen nach unserem Dafürhalten über das Ziel hinaus.

Dem auf politischer Ebene immer wieder genannten Ziel, die Wirtschaft administrativ zu entlasten, wird hier keineswegs nachgelebt. Ebenso wird den Unternehmen hinsichtlich Neubesetzung einer Stelle in grossem Masse Flexibilität genommen. Mit dieser Vorlage laufen wir Gefahr, durch die vorliegenden Eingriffe in den Arbeitsmarkt, der hiesigen Wirtschaft merklich zu schaden.

Definition der Arbeitslosigkeit zu tief

Die Arbeitslosenquote von 5 Prozent, ab welcher die betroffenen Berufsgruppen oder Tätigkeitsbereiche unter die neuen gesetzlichen Bestimmungen fallen sollen, ist im Weiteren deutlich zu tief angesetzt. Ursprünglich war im Zusammenhang mit dieser Vorlage von einer sogenannten überhöhten Arbeitslosigkeit bei 10 Prozent und mehr die Rede. Mit der 5%-Schwelle fallen nun unzählige Berufe und Branchen namentlich aus der Bauwirtschaft unter die Vorgaben, obwohl diese Branchen in Tat und Wahrheit von einer hohen Arbeitslosenquote weit entfernt sind. Kommt hinzu, dass bei der Berechnung der Schwelle kein regionaler Wert zum Zuge kommen soll, sondern lediglich eine gesamtschweizerische Arbeitslosenquote. Damit fallen auch Unternehmen aus Gebieten unter die Bestimmungen, in deren Kantone und Regionen die Arbeitslosigkeit unter den 5 Prozenten liegt oder faktisch nicht existiert.

Will man an einem solchen System der Meldepflicht offener Stellen festhalten – was wir im Grundsatz als nicht zielführend erachten – so müsste man im Mindesten die sog. überhöhte Arbeitslosigkeit viel höher ansetzen und diese nach Kantone oder Regionen aufschlüsseln.

Bürokratismus auch bei den Ämtern

Nicht nur die Unternehmen werden den anfallenden administrativen Mehraufwand zu spüren bekommen. Auch die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV werden den Zusatzaufwand kaum stemmen können. Der Verband Schweizerischer Arbeitsämter rechnet für eine derartige Vermittlungstätigkeit allein für den Kanton Zürich mit 50 zusätzlichen Mitarbeitenden. Eine derartige Steigerung der Bürokratie kann und sollte sich auch die öffentliche Hand nicht leisten. Und auch hier zeigt sich die Problematik der zu tief angesetzten Schwelle sowie der fehlenden Aufschlüsselung der Arbeitslosigkeit nach Regionen. Die RAV müssen sich mit den offenen Stellen auseinandersetzen, auch wenn in ihrem Gebiet und in der entsprechenden Berufsgruppe gar keine nennenswerte Arbeitslosigkeit herrscht.

Die Vorlage dürfte eine Bürokratiewelle mit fraglicher Wirkung auslösen. Deshalb lehnen wir die Vorlage ab. Im Mindesten müsste der massgebliche Schwellenwert zur Definition der Arbeitslosigkeit deutlich erhöht werden. Ebenso wäre die bestehende Sperrfrist, während derer eine Stelle nicht öffentlich ausgeschrieben werden darf, zu senken.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie unsere Überlegungen berücksichtigen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

bauenschweiz



SR Hans Wicki
Präsident



Sandra Burlet
stv. Direktorin